

Satzung

Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V. Vereinssatzung vom 25.10.2025

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V.“. Er hat seinen Sitz in 99752 Bleicherode, Heerweg 33 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Schützenbund e.V., im Landessportbund, im Nordhäuser Schützenkreis e.V., im Thüringer Bogensportverband e.V. sowie im Kreissportbund Nordhausen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Schützenverein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Bogen,
 - Teilnahme an Meisterschaften, Runden-/Freundschaftswettkämpfen und Preisschießen,
 - Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Schießsport und ihre sachgerecht qualifizierte sportliche Ausbildung sowie
 - Pflege der Schützentradition.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der beiden gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit, auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes und der Zahlung einer Aufnahmegebühr einschließlich der ersten Beitragszahlung.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss aus oder durch die Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.11. des Geschäftsjahres.
Bis zum zulässigen Zeitpunkt des Austritts hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (a) Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen und Sportgeräten des Vereins Gebrauch zu machen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - den Vereinszweck nach Kräften zu fördern,
 - die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen,
 - den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und
 - die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.
Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen mindestens 51% der wahlberechtigten Mitglieder.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendversammlung
 - der Vereinsjugendausschuss
 - die Revisionskommission
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister/Schriftführer,
 5. dem Hauptschießleiter,
 6. dem stellvertretenden Hauptschießleiter/Beauftragten für Traditionspflege,
 7. dem Jugendwart,
 8. dem stellvertretenden Jugendwart/Beauftragter in der Sparte Bogensport.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten die Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Aufgaben des Vorstands sind konkret und im Einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder durch Rücktritt endet das Amt als Vorstandsmitglied. Geschieht das vor einer Neuwahl, so wird bis zur Neuwahl kommissarisch ein entsprechender Vertreter durch den verbleibenden Vorstand festgelegt.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V. ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,

- Satzungsänderungen,
 - Beschluss von Vereinsordnungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im Februar des jeweiligen Kalenderjahres, statt.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
 9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 16 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 17 Schützenjugend

1. Die Mitglieder des Vereins unter 21 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, aus der Schützenjugend aus und werden vollwertiges Mitglied im Schützenverein.

2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vorstand hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung wird der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 18 Kassenprüfer/Revisionskommission

1. Die Kasse des Schützenvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Schützenkompanie 1756 Bleicherode e.V. auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer (Revisionskommission) geprüft.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schützenvereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Schützenvereins an die Stadt Bleicherode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, z.B. zur Förderung eines dann neu zu gründenden Schießsportvereins in Bleicherode, zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.10.2025 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung, Wahlordnung oder Gebührenordnung erlassen. In diesen können dann Fragen des Sitzungsablaufs, Wahlablaufs, Wahlvorschriften von Ausschüssen und andere Regelungen des Vereinslebens festgelegt werden.

Bleicherode, 25.10.2025